

KRANKENVERSICHERUNGSRECHT

Krankenkassen haften für Leistungszusagen ihrer Mitarbeiter

von RAin, FAin für MedR, Wirtschaftsmediatorin Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg, www.schulz-hillenbrand.de

Mit Urteil vom 18. Dezember 2012 (Az. 12 U 105/12, Abruf-Nr. XXXXXX) hat das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe entschieden, dass eine Krankenkasse für Angaben ihres Mitarbeiters zum Leistungsumfang haftet.

Der Fall

Die an Krebs erkrankte Klägerin wechselte aufgrund der vorherigen Beratung eines dortigen Mitarbeiters zu der beklagten Krankenkasse. Die ihr entstandenen Kosten, insbesondere aus der Krebsbehandlung auf naturheilkundlicher Basis, Kosten für Nahrungsergänzungsmittel, Zahnreinigung, Praxisgebühren sowie Zuzahlungen für Massagen und Medikamente, reichte sie in der Folgezeit über den Mitarbeiter der Kasse ein. Was die Klägerin nicht wusste: der Mitarbeiter selbst begleicht die Rechnungen aus seinem Privatvermögen, da die geltend gemachten Kosten nicht vom Leistungsumfang der Versicherung umfasst waren.

Da die Erstattung nach einiger Zeit ausblieb, wandte sich die Klägerin direkt an die Kasse, welche die Kostenübernahme nunmehr ablehnte. Die Klägerin behauptete, der sie dort beratende Mitarbeiter habe ihr vor dem Wechsel zur beklagten Versicherung zugesichert, dass von dieser sämtliche Kosten der medizinischen Versorgung übernommen würden. Bei Kenntnis vom tatsächlichen Leistungsumfang der Krankenkasse hätte sie keinen Wechsel zu dieser vorgenommen. Die beklagte Versicherung hingegen berief sich auf ein Mitverschulden der Klägerin, weil die Zusage des Mitarbeiters lebensfremd gewesen sei. Vor dem Landgericht erhielt die Klägerin Recht.

Die Entscheidung

Die Berufung der Krankenkasse gegen das Urteil hatte keinen Erfolg. Nach Auffassung des OLG haftet die beklagte Versicherung gemäß § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes wegen schuldhafter und vorsätzlicher Amtspflichtverletzung. Als Sozialleistungsträger sei die Kasse zu einer zutreffenden Beratung der Versicherten über die Rechte und Pflichten der gesetzlichen Krankenversicherung verpflichtet, erläuterten die Richter. Auskünfte und Belehrungen seien klar, unmissverständlich und vollständig zu erteilen.

ANMERKUNGEN | Das OLG betonte, aufgrund der Komplexität des Sozialversicherungsrechts und der Verzahnung der Bereiche Pflege, Rentenrecht und Sozialhilfe könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung in der Öffentlichkeit so detailliert bekannt sei, dass sich der Klägerin die Unrichtigkeit der Auskünfte hätte aufdrängen müssen, und lehnte deshalb ein Mitverschulden der Klägerin ab. Diese versichertenfreundliche Ansicht des Gerichts, das die Revision gegen sein Urteil nicht zuließ, verdient Zustimmung.

**IHR PLUS IM NETZ**

amk.iww.de
Abruf-Nr. XXXXXX

Versicherungen
müssen klar und
zutreffend beraten

Auch lebensfremde
Zusagen können
Kassen verpflichten